



GZ.: BMI-LR1429/0032-III/1/a/2015

Wien, am 22. September 2015

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(32. KFG-Novelle)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 15b

Bei Entfall der Definition für „Leichtmotorrad“ wären auch andere geltende kraftfahrrechtliche Bestimmungen dementsprechend anzupassen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1.2.2 und die Anlagen 4 und 10a der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967).

Zu § 37 Abs. 2 erster Satz

Der Begriff „Hauptniederlassung“ sollte auch in § 42 Abs. 1 durch „Betriebsstätte“ ersetzt werden. In § 38 Abs. 1 KFG 1967 idgF sollte das Wort „angeführten“ durch „angeführten“ ersetzt werden.

Zu § 41 Abs. 7 letzter Satz

Der Entfall des Vermerkes „Wechselkennzeichen“ auf der Zulassungsbescheinigung bedeutet bei möglichen Missbrauchsfällen eine erschwerte Kontrolle, weil die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Kontrolle vor Ort nicht mehr feststellen können, dass es sich bei diesem Kennzeichen um ein Wechselkennzeichen handelt.

Zu § 45 Abs. 6a

Es sollte nicht nur die vorläufige Abnahme der Probefahrtkennzeichentafeln, sondern konsequenterweise gleichzeitig die Abnahme des Probefahrtscheines normiert werden. Ferner wäre der Begriff „Probekennzeichen“ auf „Probefahrtkennzeichen“ abzuändern.

Zu § 47 Abs. 4b

Der Begriff „erstgereihte“ Versicherungsbestätigung könnte chronologisch verstanden werden und sollte daher ersetzt werden.

Zu § 48 Abs. 1a

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zwar die Ausgabe von österreichischen Deckkennzeichen für ausländische Polizeifahrzeuge, nicht aber die Verwendung von ausländischen Deckkennzeichen auf österreichischen Polizeifahrzeugen, wie dies Polizeikooperationsverträge wechselseitig vorsehen.

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung gemäß § 47a KFG an die nationalen Kontaktstellen ist es aus Sicht des BMI notwendig, die vorgesehene Möglichkeit, an ausländischen Polizeifahrzeugen Deckkennzeichen anzubringen, auch im nationalen Zulassungsregister nachvollziehbar darzustellen, so wie dies derzeit bei der Verwendung von Deckkennzeichen vorgesehen ist.

Zu § 57 Abs. 4 dritter Satz KFG 1967

Die Begriffe „ihres“ und „ihrer“ sollten richtigerweise durch „seines“ und „seiner“ ersetzt werden.

Zu § 82 Abs. 9

Durch die Verwendung des Begriffes „vermutet“ im ersten Satz wird die Schwelle der Erfassung der Daten reduziert. Im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffes staatlicher Gewalt in das Grundrecht auf Datenschutz wird angeregt, statt des Begriffes „vermutet“ auf den Begriff „begründeter Verdacht“ abzustellen. Bei Verwendung des Begriffes „begründeter Verdacht“ wäre § 82 Abs. 2 dementsprechend umzuformulieren.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass anlässlich der Verständigung des Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter des Bundesministeriums für Finanzen (DIAC) zur abgaberechtlichen Überprüfung nicht nur der Name und die Adresse des Lenkers und des Zulassungsbesitzers, das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie Zeit und Ort, sondern nun auch die „Umstände der Tatbegehung“ anzugeben sind. Gerade bei Feststellungen von Übertretungen gemäß § 82 Abs. 8 ist in der Regel eine sehr ausführliche Beschreibung der

Umstände der Tatbegehung erforderlich. Schon derzeit enthält die Verständigung an das DIAC zur abgaberechtlichen Überprüfung die Bezeichnung der zuständigen Strafbehörde, an welche die Polizei die Anzeige erstattet hat. Das DIAC kann daher die Umstände der Tatbegehung im Wege der Strafbehörde erhalten. Dies wäre verwaltungsökonomisch sinnvoll und hätte den Vorteil, dass damit auch die Ergebnisse des verwaltungsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens einfließen würden. Hingegen würde eine separate Zusammenfassung der Umstände der Tatbegehung in der Verständigung an das DIAC einen vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand für die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bewirken.

Zu § 102 Abs. 3 fünfter Satz

Gemäß § 134 Abs. 3b KFG 1967 wird das Zu widerhandeln sanktioniert, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wird.

So hat zwar der VwGH in seinem Erkenntnis vom 14.07.2000, ZI. 2000/02/0154, ausgeführt, dass „das im § 102 Abs. 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren daher jede Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung **zu Fernsprechzwecken**, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche, das Mobiltelefon während des Lenkens (ohne Freisprecheinrichtung) in Betrieb zu nehmen, umfasst.“ Dieses Erkenntnis stützt sich auf die Aussage im Bericht des Verkehrsausschusses (1334 BlgNR 20 GP): „Gerade das Halten eines Handys während der Fahrt lenkt vom Verkehrsgeschehen ab. Deshalb erscheint es zielführend, dieses Problem im KFG bei den Lenkerpflichten ausdrücklich zu regeln.“

Der UVS Salzburg nahm in seinem Erkenntnis vom 07.10.2009, ZI. 7/15246/6-2009th, auf das bez. Erkenntnis des VwGH Bezug, wobei der Begriff „telefonieren“ noch weiter ausgelegt wurde. Der UVS ging im Hinblick auf die VwGH-Entscheidung über den Schutzzweck der Norm davon aus, dass „jede mögliche Verwendung eines Handys ohne Fernsprecheinrichtung während des Lenkens (z.B. SMS schreiben oder lesen, Kalendereinträge durchführen, Durchführung von Spielen, Nutzung einer am Handy angebotenen Diktierfunktion, etc.) vom Verbot des § 102 Abs. 3 KFG umfasst“ ist.

Wird im VwGH-Erkenntnis noch die Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung **zu Fernsprechzwecken** sanktioniert (also das Telefonieren/Kommunizieren im engeren Sinn) so sah die Judikatur der UVS **jedes** Hantieren mit einem Handy (auch ohne Kommunikation mit einer anderen Person) ohne Freisprecheinrichtung als strafwürdig an. Dies würde dem Schutzzweck der Norm gerecht werden, ist aber nur schwer unter den Begriff „telefonieren“ subsumierbar.

Es wäre demnach sinnvoll, im Zuge der gegenständlichen Novelle eine Präzisierung des Begriffes „telefonieren“ und damit einhergehend des strafbaren Handelns im Umgang mit Handys ohne Freisprecheinrichtungen vorzusehen.

Zu § 102 Abs. 10 erster Satz

Gemäß § 102 Abs. 5 KFG 1967 und § 14 Abs. 1 FSG besteht für den Lenker die Verpflichtung, die dort genannten Dokumente mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Diese Verpflichtung gab es bis dato für die in § 102 Abs. 10 KFG 1967 angeführten Gegenstände (Verbandszeug, Pannendreieck, Warnkleidung) nicht. Diese Gegenstände mussten nur "mitgeführt" aber nicht "ausgehändigt" werden. Auch der gegenständliche Entwurf sieht nur ein "Mitführen" und kein "Aushändigen" vor. Für eine effektive Kontrolle der Vorschriften des § 102 Abs. 10 KFG 1967 wäre es notwendig, für die dort genannten Gegenstände eine "Aushändigungsverpflichtung" festzulegen.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass § 102 Abs. 11 KFG 1967 unter anderem ein "Zugänglichmachen" der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände vorsieht, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Darunter fallen auch Verbandszeug, Pannendreieck und Warnkleidung. Trotzdem wäre ein „Aushändigen“ der angeführten Gegenstände zweckdienlich, um etwaige Gefahrenmomente für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Entnahme der Gegenstände aus dem Fahrzeug hintanzuhalten.

Zu § 106 Abs. 3 Z 4

Das KFG 1967 kennt den Begriff „Schülerbeförderungen“ nicht. Vielmehr wird auf Schülertransporte iSd § 106 Absatz 10 KFG 1967 verwiesen (vgl. § 106 Abs. 6 Z 4 KFG 1967). Es darf daher vorgeschlagen werden, den Begriff „Schülerbeförderungen“ durch den Begriff „Schülertransporte“ zu ersetzen.

Zu § 122a Abs. 3

Bisher war die Bewilligung für den Ausbildner im Führerschein zu vermerken und damit bei Kontrollorganen von diesen wahrzunehmen. Der vorliegende Entwurf sieht keine Mitführ- und Aushändigungsverpflichtung für den Ausbildner vor. Es darf angeregt werden, nochmal zu überprüfen, ob auf eine Kontrolle des Vorhandenseins dieser Bewilligung anlässlich einer Straßenverkehrskontrolle verzichtet werden kann.

Darüber hinaus darf noch zu § 40 KFG 1967 idgF folgende Anmerkung getroffen werden:

Das BMI strebt den Status einer Kfz-Zulassungsbehörde an, um die An- und Abmeldung von Dienstkraftfahrzeugen – die derzeit beim Verkehrsamt der LPD Wien veranlasst wird – im eigenen Wirkungsbereich vornehmen zu können.

Durch den Betrieb einer eigenen Kfz-Zulassungsbehörde könnten der Verwaltungsaufwand reduziert, die Arbeitsabläufe gestrafft und qualitativ optimiert und zudem eine Kosteneinsparung erzielt werden. Damit das BMI den Status einer Kfz-Zulassungsbehörde erhalten kann, müsste in § 40 KFG 1967 folgender Absatz 5a aufgenommen werden:

„(5a) Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind von der Bundesministerin für Inneres oder dem Bundesminister für Inneres zuzulassen.“

Weiters wären die zusätzlich notwendigen legistischen Anpassungen, wie insbesondere im § 47 Abs. 1a KFG 1967 betreffend Datenübermittlung durchzuführen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	20SNJ46MEXXVfGP Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) R786nRGXS4n1f6d6pw oqKpU6xE+Ojj4CvyFfrpUU11EnCKya+oPNz387SQJ4geXoouuf1JQgvFYlejr9g9+ELcGjdRjRvgrmhVFrxw 07cbj+/I2AyY60tk0qj3b+wakM0wbPaXddWzXSru8YtCmu2XgqJgnwz/3S+a9sIlPqtyjm9WHKMzh7krP/CU kxZ1cEHuZnuNjY9VDnI59058B1yFm5RwsxFyG4atiJiIKJLa4nOd3tGNMXFiS/E5cmahRkULTC9vYDFxQhY1 bWPD9A==	
	Datum/Zeit	2015-09-22T14:30:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	